



Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Str. 1
10557 Berlin

AZ
13 IFG - 02814 - In 2019 / NA 040

Ihr Schreiben vom
15. April 2019

Datum
1. Mai 2019

Ihre Anfrage vom 21. Februar 2019
hier: Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die am 18. April 2019 bekannt gegebene Ablehnung eines Antrages auf Übersendung der *vom Berliner Thinktank Mercator Institute for China Studies (Merics) an Regierungsbeamte übersandten Abhandlung von angeblichen Sicherheitsrisiken durch die Verwendung von Huawei-Produkten im 5G-Netz* (<https://www.golem.de/news/huawei-wartungsschnittstellen-sind-keine-hintertueren-1902-139554.html>), erhebe ich Widerspruch.

Der Verwaltungsakt wurde ohne den erforderlichen Antrag erlassen und ist daher aufzuheben. Im IFG besetzt ein Antragserfordernis (Schoch IFG/Schoch IFG § 7 Rn. 11). Der Antrag wurde am 15. April 2019 zurückgenommen. Ohne den Antrag liegt der Verfahrensfehler des § 45 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor. Eine Heilung erfolgte nicht.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind nach § 80 VwVfG durch den Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

